



Ablauf der Referendumsfrist: 15. Januar 2026

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Gewaltfreie Erziehung)

Änderung vom 26. September 2025

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. September 2024¹,
beschliesst:*

I

Das Zivilgesetzbuch² wird wie folgt geändert:

*Art. 302 Abs. 1 erster Satz (Betrifft nur den französischen Text)
und zweiter Satz sowie Abs. 4*

¹ ... Insbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von Gewalt zu erziehen, namentlich ohne körperliche Bestrafungen und andere Formen erniedrigender Behandlung.

⁴ Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind bei Schwierigkeiten in der Erziehung gemeinsam oder einzeln an Beratungsstellen wenden können.

¹ BBI 2024 2516
² SR 210

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 26. September 2025

Die Präsidentin: Maja Riniker
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 26. September 2025

Der Präsident: Andrea Caroni
Die Sekretärin: Martina Buol

Datum der Veröffentlichung: 7. Oktober 2025

Ablauf der Referendumsfrist: 15. Januar 2026